

Name: Inga Roggenberg
Az.: 61 26 02/01
Datum: 27.10.2017

Bebauungsplan F1 „Mühlenstraße“ Teilbereich Nord Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Bebauungsplan F1 „Mühlenstraße“ im Teilbereich Süd ist im Rat der Gemeinde Westoverledingen bereits 2005 als Satzung beschlossen. Mit der Neuaufstellung dieses Teilbereiches Nord des Bebauungsplanes F1 soll die Aktualisierung der vorhandenen Bauleitplanung an der Mühlenstraße fortgeführt werden, um ihn den städtebaulichen Zielsetzungen anzupassen.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine Bürgerbeteiligung am 10.12.2007 um 19.00 Uhr in der Begegnungsstätte Flachsmeer statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.10. – 4.12.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 28.10. – 28.11.2008 vorgestellt. Anregungen wurden nicht eingebracht.

Beurteilung der Umweltbelange

Nach Festlegung des Untersuchungsraumes ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Fachgutachten zur Beurteilung der Lage von Natur und Landschaft erstellt worden. Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan F1-Nord ist im Kapitel 3.6 „Belange von Natur und Landschaft“ das Thema erarbeitet worden, das auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer (2001) und den Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen (1996) zurückgreift.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des §2 Abs. 4 BauGB wurden keine zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt.

Abwägungsvorgang

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung zwischen ökonomischen, sozialen und umweltschutzbezogenen Belangen in weiten Teilen in den Bebauungsplan übernommen.

Der Bebauungsplan F1 Teilbereich Nord wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 26.03.2009 als Satzung beschlossen und ist nach ortsüblicher Bekanntmachung seit dem 2.11.2009 rechtskräftig.

Westoverledingen, den 27.10.2017

I. Roggenberg